

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau Vom 8. Dezember 2016

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) erlässt der Landkreis Zwickau mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages vom 7. Dezember 2016 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises

Die Hauptsatzung des Landkreises Zwickau vom 6. März 2014 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 7. Jahrgang, Nr. 03/2014) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 19 Behindertenbeirat

(1) Es wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau (Behindertenbeirat) als selbständige und konfessionell sowie parteiunabhängig arbeitende Interessenvertretung der behinderten Menschen im Landkreis Zwickau gebildet.

(2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, Vorschläge und Anregungen mit Blick auf die Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen entgegenzunehmen, auszuwerten und an zuständige Stellen weiterzuleiten. Er wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises Zwickau mit, welche Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können.

(3) Der Behindertenbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und dem/der Behindertenbeauftragten des Landkreises Zwickau als beratendes Mitglied.

Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen:

- aus 7 Mitgliedern, die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden,

- aus 8 Kreisräten, die vom Kreistag vorgeschlagen werden.

Diese werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages auf Vorschlag der dazu berechtigten Gremien auf die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.

Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils einen Kreisrat als Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit des Behindertenbeirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage der Entschädigungssatzung des Landkreises Zwickau.

(5) Die Geschäftsführung für den Behindertenbeirat sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Behindertenbeirates obliegen dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates mit Unterstützung der Verwaltung. Die Vertretung des Behindertenbeirates in der Öffentlichkeit erfolgt über den Vorsitzenden.

Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(6) Für den Geschäftsgang des Behindertenbeirates gilt die Geschäftsordnung des Kreistages Zwickau entsprechend, im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Der bisherige § 19 wird § 20.
3. Der bisherige § 20 wird § 21.

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 8. Dezember 2016

Dr. C. Scheurer
Landrat